V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9935 — Altor Fund Manager/Stena/Gunnebo)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 358/08)

1. Am 16. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Stena Adactum AB („Stena“, Schweden),

— Altor Fund Manager AB („Altor“, Schweden),

— Gunnebo AB (publ) („Gunnebo“, Schweden).

Altor – über Altor Fund V – und Stena übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Gunnebo.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 28. September 2020 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Stena ist Teil der Gruppe Stena AB, die weltweit in verschiedenen Bereichen wie Tanker- und Fährdienste, Chartern von Schiffen und Offshore-Bohrungen tätig ist. Stena AB gehört (neben Stena Sessan AB und Stena Metall AB) zu den drei Muttergesellschaften der Stena-Unternehmen, die alle ihren Sitz in Schweden haben.

— Altor ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich über die verwalteten Fonds unter anderem auf Investitionen und Veräußerungen im mittleren Marktsegment der nordischen Region sowie auf Investitionen in der DACH-Region (deutschsprachiger Raum) konzentriert. Der von Altor verwaltete Altor Fund V ist Teil der Altor-Private-Equity-Fonds mit Schwerpunkt auf Investitionen in mittelständische Unternehmen und deren Entwicklung.

— Gunnebo ist Anbieter von Sicherheitsprodukten und -dienstleistungen (unter anderem Bargeldverwaltung, Alarm- und Zugangskontrollsysteme, Zugangssicherheit, Safes und Tresoranlagen, sicherheitsbezogene Beratung und Dienstleistungen). Das Unternehmen ist weltweit in mehr als 25 Ländern tätig. Innerhalb des EWR ist Gunnebo hauptsächlich in Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Polen, Spanien, Schweden, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9935 — Altor Fund Manager/Stena/Gunnebo

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN